

Großpetersdorf, am **- 4. JAN. 2018**

# Kundmachung

gemäß § 50 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017, betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Großpetersdorf für die am 11. März 2018 stattfindende Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer liegt im Gemeindeamt Großpetersdorf im Bürgerbüro im Erdgeschoß

**vom 09. Jänner 2018 bis 12. Jänner 2018 und  
vom 15. Jänner 2018 bis einschließlich 18. Jänner 2018**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einsprüche werden während dieser Amtsstunden entgegengenommen.

## Hinweis

Innerhalb der Einsichtsfrist kann eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf des Einsichtszeitraumes erhoben werden oder einlangen.

Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

Der Bürgermeister

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: **- 4. JAN. 2018**

abgenommen am:

